

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 40

Nr. 20

Bielefeld, den 21.11.2011

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Recht und Management vom 21. November 2011 (Studienmodell 2011)	314
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Rechtswissenschaft vom 21. November 2011 (Studienmodell 2011)	318
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie vom 21. November 2011 (Studienmodell 2011)	322
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 21. November 2011 (Studienmodell 2011)	335

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 21. November 2011 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-A	Einführende Veranstaltungen	1	10	
27-B	Statistik	1	10	
27-C	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	2	10	
27-E	Grundlagen der Diagnostik	3	10	27-B - Statistik
Wahlpflichtbereich I - Grundlagenfächer (50 LP) ¹				
27-F ¹	Allgemeine Psychologie I	1 o. 3	10	
27-G ¹	Sozialpsychologie	1 o. 3	10	
27-H ¹	Allgemeine Psychologie II	1 o. 3	10	
27-I ¹	Physiologische Psychologie	1 o. 3	10	
27-J ¹	Entwicklungspsychologie	1 o. 3	10	
27-K ¹	Differentielle Psychologie	1 o. 3	10	
Zwischensumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind fünf Module zu studieren.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich II - Anwendungsfächer (50 LP) ¹				
27-M ¹	Basismodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie	3	10	Für M.2: M.1
27-N ¹	Basismodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	3	10	
27-O ¹	Basismodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	3	10	
27-V ¹	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	3	10	
27-X ¹	Basismodul zum Anwendungsfach V - Neurowissenschaften: Emotions-, Kognitions- und Neuropsychologie	3	10	
27-P ¹	Aufbaumodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie	5	10	27-E, 27-M; für P.2: P.1
27-Q ¹	Aufbaumodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	5	10	
27-R ¹	Aufbaumodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	5	10	
27-W ¹	Aufbaumodul zum Anwendungsfach IV - Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	5	10	
27-Y ¹	Aufbaumodul zum Anwendungsfach V - Neurowissenschaften: Emotions-, Kognitions- und Neuropsychologie	5	10	
27-Z	Bachelorarbeit	5	10	s. Ziffer 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind fünf Module zu studieren, dabei müssen zwei Anwendungsfächer als Kombination von Basis- und Aufbaumodul studiert werden (40 LP).

Individuelle bzw. Strukturierte Ergänzung (§ 16 Abs. 4 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-StrErg ¹	Strukturierte Ergänzung	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	
27-PsyPrak ¹	Psychologisches Praktikum	3 o. 5	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind die Module 27-StrErg und 27-PsyPrak zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Für ein vollständiges Bachelorstudium im Fach Psychologie im Sinne der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ist ein Studium der Module der Strukturierten Ergänzung erforderlich. Bei einem abweichenden Studium können Probleme beim Zugang zu einem Masterstudiengang in Psychologie auftreten. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 29 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-A	Einführende Veranstaltungen	1	10	
Wahlpflichtbereich I - Grundlagenfächer (20 LP)¹				
27-F ¹	Allgemeine Psychologie I	1 o. 3	10	
27-G ¹	Sozialpsychologie	1 o. 3	10	
27-H ¹	Allgemeine Psychologie II	1 o. 3	10	
27-I ¹	Physiologische Psychologie	1 o. 3	10	
27-J ¹	Entwicklungspsychologie	1 o. 3	10	
27-K ¹	Differentielle Psychologie	1 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-ME	Methodische Grundlagen der Psychologie	3	10	
Wahlpflichtbereich II - Psychologie in der Anwendung (20 LP)¹				
27-GF ¹	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	4 o. 6	10	
27-AO ¹	Arbeits- und Organisationspsychologie	5	10	
27-PAE ¹	Pädagogische Psychologie	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtablelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
27-A	Einführende Veranstaltungen	10		2	1		
27-B	Statistik	10			1		
27-C	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	10			2	C.1: 1 C.2: 2	
27-E	Grundlagen der Diagnostik	10	27-B	1	2	1:1	
27-F	Allgemeine Psychologie I	10		1	1		
27-G	Sozialpsychologie	10		1	1		
27-H	Allgemeine Psychologie II	10		1	1		
27-I	Physiologische Psychologie	10		1	1		
27-J	Entwicklungspsychologie	10		1	1		
27-K	Differentielle Psychologie	10		1	1		
27-M	Basismodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie	10	Für M.2: M.1	1	1		
27-N	Basismodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	10		1	1		
27-O	Basismodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	10		2	1		
27-P	Aufbaumodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie	10	27-E, 27-M; für P.2: P.1		1		1
27-Q	Aufbaumodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	10			1		1
27-R	Aufbaumodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	10		2	1		
27-V	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	10			1		
27-W	Aufbaumodul zum Anwendungsfach IV - Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	10			1		1
27-X	Basismodul zum Anwendungsfach V - Neurowissenschaften: Emotions-, Kognitions- und Neuropsychologie	10		2	1		
27-Y	Aufbaumodul zum Anwendungsfach V - Neurowissenschaften: Emotions-, Kognitions- und Neuropsychologie	10			1		1
27-StrErg	Strukturierte Ergänzung	10		1	1		1
27-PsyPrak	Psychologisches Praktikum	10					1
27-Z	Bachelorarbeit	10	s. Ziffer 9		1		
27-AO	Arbeits- und Organisationspsychologie	10		2	1		
27-GF	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	10			2	1:1	
27-ME	Methodische Grundlagen der Psychologie	10		2	1		
27-PAE	Pädagogische Psychologie	10		1	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang 60 oder 90 Minuten. Enthält ein Modul zwei Modulteilprüfungen in Form von zwei Klausuren, beträgt der Umfang jeweils 45 Minuten.
- Referat im Umfang von maximal 90 Minuten mit Ausarbeitung.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 oder 30 Minuten.
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten bei benoteten Modul(teil)prüfungen.
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten bei unbenoteten Modul(teil)prüfungen.
- Portfolio: Zusammenstellung kleinerer schriftlicher Arbeiten, die der/die Studierende im Laufe des Seminars erstellt. Das Portfolio hat einen Umfang von insgesamt etwa 10 Seiten. Es erfolgt nur eine Gesamtbewertung des Portfolios, keine Bewertung einzelner Teile.
- Projekt mit Ausarbeitung: Planung, Durchführung, Datenanalyse, Ergebnispräsentation im Rahmen des empirisch-experimentellen Projektseminars sowie Abschlussberichtes
- Projekt mit Ausarbeitung: Durchführung eines Präventionprojektes entweder im Rahmen des Seminars oder im Praxisfeld (Schule, Kindergarten etc.) sowie eine schriftliche Reflexion der Erfahrungen im Umfang von in der Regel 5 Seiten.
- Bei Optionen innerhalb eines Moduls: Bericht, Fallstudie und Hausarbeit im Umfang von Umfang von 8-12 Seiten; Referat (ca. 30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 2-4 Seiten; Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 2-4 Seiten.
- Essay: Schriftliches Exposé im Umfang von 500 bis 1000 Wörtern.
- Praktikumsbericht nach Vorlage.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Psychologie dienen dem vertiefenden Einüben der im Modul verankerten Kompetenzen. Eine Studienleistung besteht insbesondere in der Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken (Übung von Klausuraufgaben), der Beantwortung von vertiefenden Fragen zur Veranstaltung oder der Mitgestaltung einer Seminarsitzung (Vorstellung eines Seminarthemas, Diskussion eines Seminarthemas, Moderation von Diskussionen zu einem Seminarthema). Darüber hinaus dienen sie dem Nachweis von Versuchspersonenstunden. Für alle Studienleistungen gilt, dass mündliche Beiträge nicht die Dauer einer Seminarsitzung (90 Minuten) überschreiten und schriftliche Beiträge 5 Textseiten nicht übersteigen sollen. Schriftliche Beiträge können sich auch über mehrere Sitzungen erstrecken, wenn beispielsweise zu Übungszwecken Fragen zu Seminarsitzungen beantwortet werden sollen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- die Aufarbeitung verschiedener Themen der Vorlesung (z.B. über die schriftliche Beantwortung von Fragen zu Vorlesungsinhalten).
- Eine Ausarbeitung (Bericht/Fallstudie/Hausarbeit) mit 8-12 Seiten Umfang
- eine Projektarbeit/Referat mit Ausarbeitung mit 2-4 Seiten Umfang
- der Nachweis von Versuchspersonenstunden (Laufzettel oder elektronisches Forschungsportal).
- Vorlesungsbegleitende Bearbeitung eines Fragenkatalogs zu den Themen der Vorlesung. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Fragen beträgt pro Woche rund 30 Minuten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang einer Bachelorarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel 10.000 bis 15.000 Wörter betragen.

Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.

Notwendige Voraussetzung für die Ausgabe und Anmeldung eines Themas sind der Abschluss der Fachlichen Basis (Module: 27-A, 27-B, 27-C, 27-E und fünf der Module 27-F, 27-G, 27-H, 27-I, 27-J, 27-K) sowie der Abschluss von drei der Module 27-M, 27-N, 27-O, 27-V, 27-X (Anwendungsfächer).

Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens drei Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. Oktober 2011.

Bielefeld, den 21. November 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer